



Antennenreglement - Interpellation im Zusammenhang mit 5G von Vreni Wunderlin der CVP/EVP/GLP-Fraktion, Antworten des Stadtrats

<p>Kurzinformation</p>	<p>Vreni Wunderlin, CVP/EVP/GLP Fraktion hat folgende Interpellation eingereicht und bittet den Stadtrat um die schriftliche Beantwortung der Fragen.</p> <p>In den letzten 4 Jahren verdoppelte sich der mobile Datenverkehr jedes Jahr. Durch eine bessere Nutzung der bestehenden Antennen oder den Bau neuer Antennen will die Industrie den Weg für den neuen Mobilfunkstandard ebnen- ungeachtet möglicher Gefahren.</p> <p>Telekomfirmen wie Swisscom und Sunrise haben praktisch unbesehen von der Öffentlichkeit in der Schweiz Testnetze aufgestellt. Es handelt sich dabei um bestehende Mobilfunkmasten, die mit den neuen wesentlichen grossen 5G-Antennen ausgestattet worden sind.</p> <p>Für mich stellen sich folgende Fragen:</p> <ol style="list-style-type: none">1) Wie sieht die Situation in Liestal aus?2) Inwieweit kann die Stadt Einfluss nehmen auf vorgesehene Standorte?3) Wäre die Stadt bereit, ein Antennenreglement, so wie dies in anderen Gemeinden bereits besteht, zu erstellen, damit gewisse Regeln Beachtung finden?4) Inwieweit ist die Stadt bereit, die Bevölkerung einzubeziehen respektive mit der Bevölkerung zusammenzuarbeiten?5) Wie sieht es mit der Strahlenbelastung aus- Grenzwerte, insbesondere bei Schul- und Sportanlagen?				
<p>Antrag</p>	<p>Der Einwohnerrat nimmt die Antwort des Stadtrats zur Kenntnis.</p>				
	<p>Liestal, 25. Juni 2019</p> <p style="text-align: center;">Für den Stadtrat Liestal</p> <table style="width: 100%;"><tr><td style="width: 50%;">Der Stadtpräsident</td><td style="width: 50%;">Der Stadtverwalter</td></tr><tr><td style="text-align: center;">Daniel Spinnler</td><td style="text-align: center;">Benedikt Minzer</td></tr></table>	Der Stadtpräsident	Der Stadtverwalter	Daniel Spinnler	Benedikt Minzer
Der Stadtpräsident	Der Stadtverwalter				
Daniel Spinnler	Benedikt Minzer				

DETAILINFORMATIONEN

1. Ausgangslage / Rechtsgrundlage

Interpellationstext:

„In den letzten 4 Jahren verdoppelte sich der mobile Datenverkehr jedes Jahr. Durch eine bessere Nutzung der bestehenden Antennen oder den Bau neuer Antennen will die Industrie den Weg für den neuen Mobilfunkstandard ebnen- ungeachtet möglicher Gefahren. Telekomfirmen wie Swisscom und Sunrise haben praktisch unbesehen von der Öffentlichkeit in der Schweiz Testnetze aufgestellt. Es handelt sich dabei um bestehende Mobilfunkmasten, die mit den neuen wesentlichen grossen 5G-Antennen ausgestattet worden sind.“

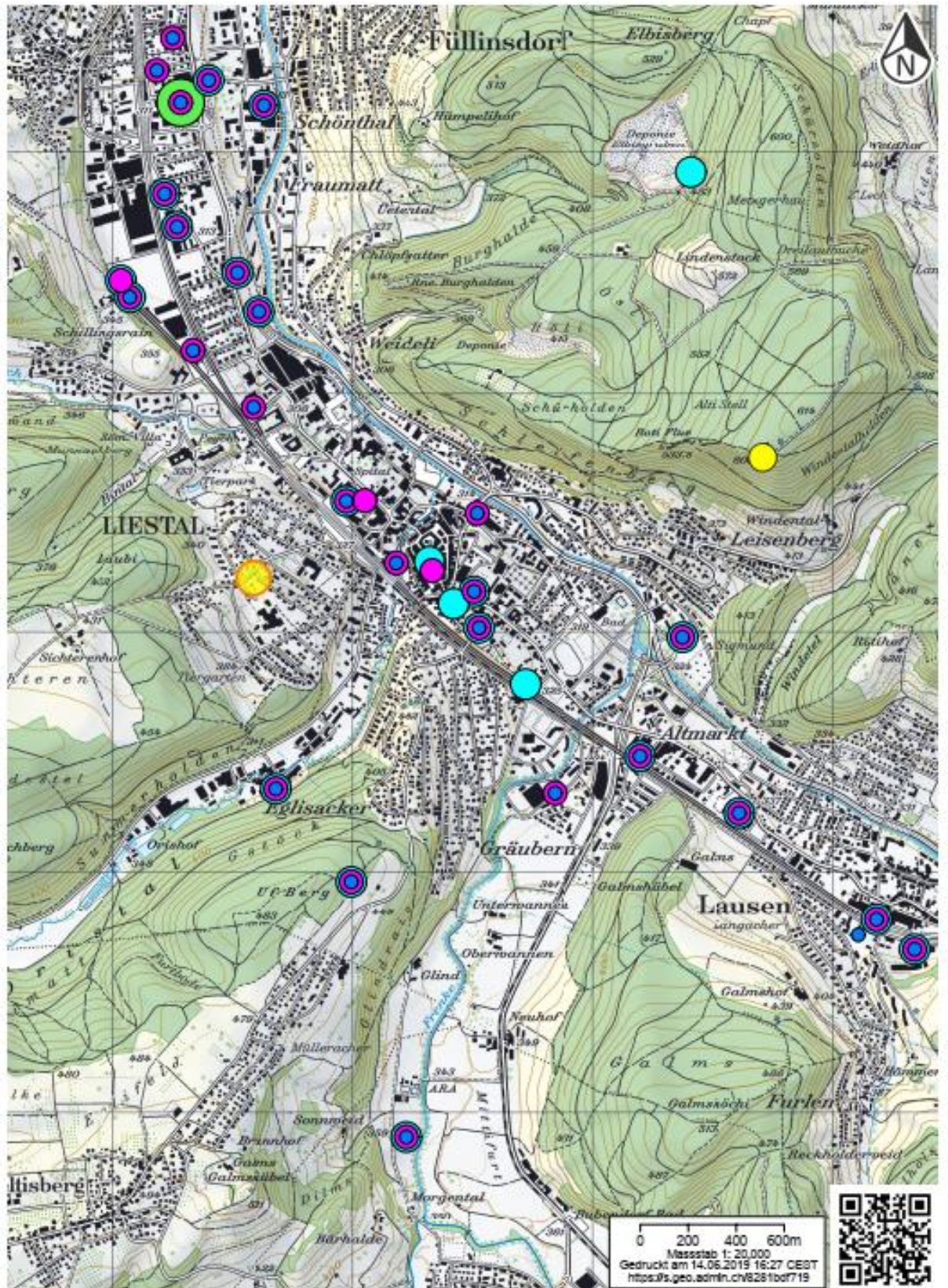
2. Lösungsvorschlag / Projektbeschreibung

Beantwortung der Fragen der Interpellantin

1) Wie sieht die Situation in Liestal aus?

Gemäss aktueller Karte des BAFU (Quelle:

<https://map.geo.admin.ch/?topic=funksender&lang=de&bgLayer=ch.swisstopo.pixelkarte-farbe&layers=ch.bakom.mobil-antennenstandorte-5g,ch.bakom.radio-fernsehsender,ch.bakom.mobil-antennenstandorte-gsm,ch.bakom.mobil-antennenstandorte-umts,ch.bakom.mobil-antennenstandorte-lte&catalogNodes=403,408&E=2652600.00&N=1215100.00&zoom=3>):



- Antennenstandorte 5G (NR)
 - Antennenstandorte 5G (NR)
- Radio- und Fernsehsender
 - Rundfunkstation
- Antennenstandorte 2G (GSM)
 - Mobilfunk (GSM)
- Antennenstandorte 3G (UMTS)
 - Mobilfunk 3G (UMTS)
- Antennenstandorte 4G (LTE)
 - Mobilfunk 4G (LTE)

2) Inwieweit kann die Stadt Einfluss nehmen auf vorgesehene Standorte?

Die mögliche Einflussnahme der Stadt ist im Raumplanungs- und Baugesetz geregelt.

§ 52a * Standorte von Mobilfunkanlagen

- 1 Die Gemeinden sind berechtigt, im Rahmen der Nutzungsplanung aus Gründen des Natur-, Landschafts-, Ortsbild- oder Denkmalschutzes Gebiete festzulegen, in denen keine oder nicht sichtbare Mobilfunkanlagen zulässig sind. Voraussetzung ist der Nachweis, dass trotz Festlegung solcher Gebiete eine qualitativ gute Mobilfunkversorgung gewährleistet ist und der Wettbewerb unter den Mobilfunkanbietern funktioniert.
- 2 Die Mobilfunkbetreiber sind frühzeitig in solche Nutzungsplanungsverfahren einzubeziehen.

§ 104a * Mobilfunkanlagen

- 1 Mobilfunkanlagen dürfen nur auf Dächern errichtet werden, wenn sie die kommunalen Bestimmungen über Dachaufbauten einhalten, nicht innerhalb des Gebäudes untergebracht werden können und die Dachlandschaft nicht verunstalten. Masten und all jene Bestandteile einer Mobilfunkanlage, welche aus technischen Gründen auf dem Dach angebracht werden müssen, sind nicht an die Mass- und Situierungsbestimmungen für Dachaufbauten gebunden, jedoch an das Verunstaltungsverbot.
- 2 Auf dem Boden errichtete Mobilfunkmasten unterliegen keiner Höhenbeschränkung. Sie haben sich in die Landschaft und das Ortsbild einzuordnen und dürfen nur mit jenen Bestandteilen versehen werden, welche aus technischen Gründen am Masten befestigt werden müssen.

§ 121a * Informations- und Konsultationspflicht bei Mobilfunkanlagen

- 1 Die Mobilfunkbetreiber informieren die Gemeinden und den Kanton jährlich über den aktuellen Stand der Netzplanung.
- 2 Vor der Einreichung eines Baugesuches für eine Mobilfunkanlage ist der Mobilfunkbetreiber verpflichtet, bei der Standortgemeinde ein Vorabklärungsgesuch betreffend den Standort einzureichen. Die Gemeinde kann vom Mobilfunkbetreiber einen Vorschlag für einen Alternativstandort verlangen. Sie prüft den vorgesehenen Standort und bespricht mit dem Mobilfunkbetreiber von ihm vorgeschlagene Alternativstandorte. Die Gemeinde kann das Lufthygieneamt beider Basel beiziehen.
- 3 Nach Durchführung des von der Gemeinde zu protokollierenden Konsultationsverfahrens kann der Mobilfunkbetreiber das Baugesuch formell bei der zuständigen Baubewilligungsbehörde einreichen, spätestens aber 4 Monate nach Einreichung des Vorabklärungsgesuches bei der Standortgemeinde.

3) Wäre die Stadt bereit, ein Antennenreglement, so wie dies in anderen Gemeinden bereits besteht, zu erstellen, damit gewisse Regeln Beachtung finden?

Angesichts der übergeordneten, oben dargelegten, Gesetzgebung und des damit verbundenen des geringen Handlungsspielraums sieht die Stadt davon ab, ein Antennenreglement zu erstellen.

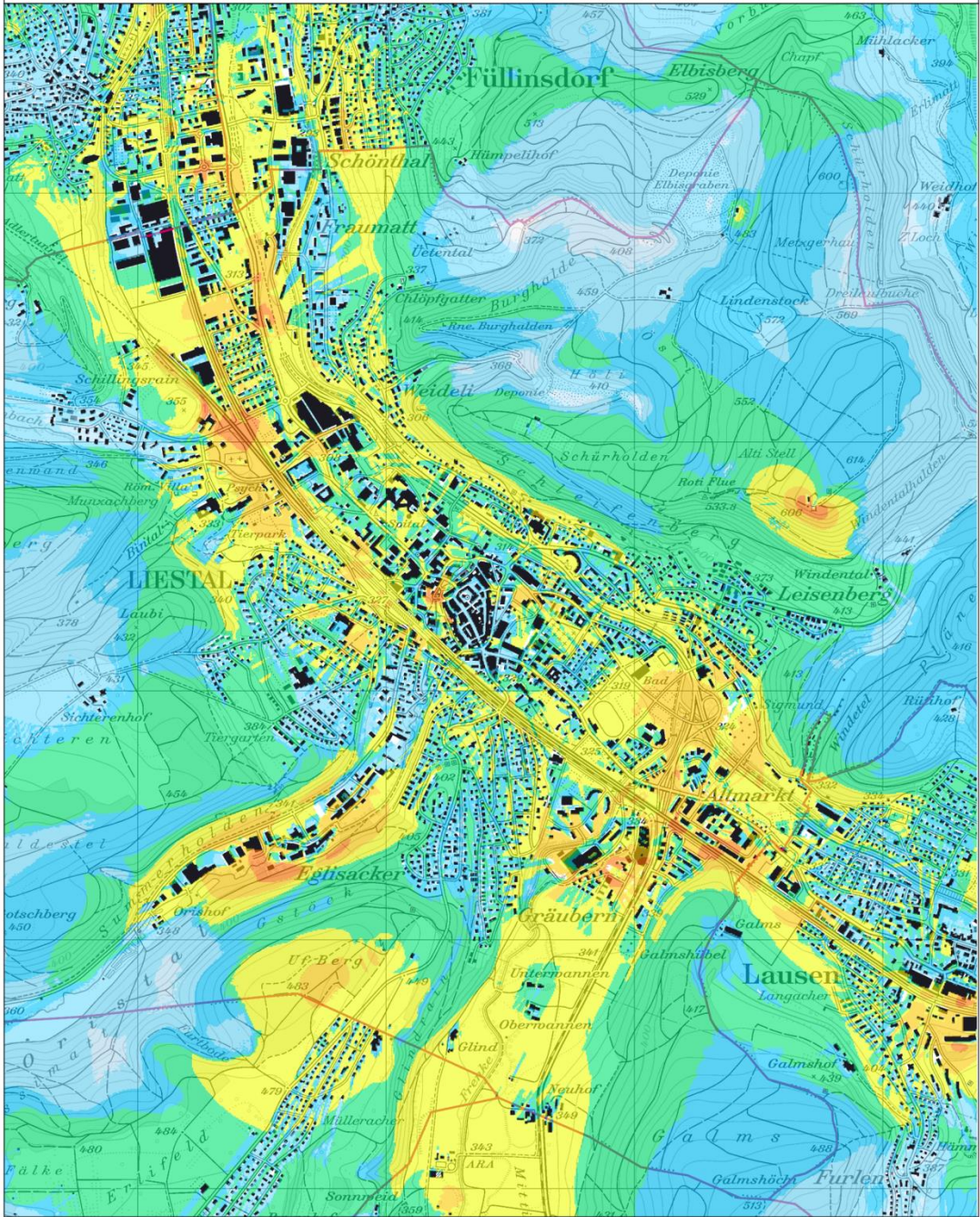
4) Inwieweit ist die Stadt bereit, die Bevölkerung einzubeziehen respektive mit der Bevölkerung zusammenzuarbeiten?

Angesichts der übergeordneten, oben dargelegten Gesetzgebung, und des damit verbundenen des geringen Handlungsspielraums sieht die Stadt auch davon ab eine Mitwirkung der Bevölkerung zu initiieren.

5) Wie sieht es mit der Strahlenbelastung aus- Grenzwerte, insbesondere bei Schul- und Sportanlagen?

	<p>Masstab 1: 20'000</p> 	<p>NIS Immissionskataster</p> <p>Auszug aus dem Geoinformationssystem Basel-Landschaft</p> <p>© Kantonale Verwaltung Basel-Landschaft Swiss Map Raster, SVISSIMAGE, Geol. Atlas, histor. Karten: Quelle swisstopo</p>	<p>BASEL LANDSCHAFT</p> <p>VOLKSWIRTSCHAFTS- UND GESUNDHEITSDIREKTION AMT FÜR GEOINFORMATION</p> <p>Liestal, 14.06.2019 16:19 Uhr</p>
---	--	---	--

Die aus dem Geoinformationssystem publizierten Daten haben nur informativen Charakter. Aus diesen Daten und deren Darstellung können deshalb keine rechtlichen Ansprüche irgendwelcher Art abgeleitet werden. Auskunft erteilt die GIS-Fachstelle, Tel. 061 552 52 13.



0-0.001 V/m
0.001-0.01 V/m
0.01-0.05 V/m
0.05-0.1 V/m
0.1-0.2 V/m
0.2-0.5 V/m
0.5-1.0 V/m
1.0-2.1 V/m
2.1-4.6 V/m
4.6-10 V/m
> 10 V/m
keine Daten

Grenzwerte:

[Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung \(NISV\)](#) 

1. Mobilfunkanlagen

Immissionsgrenzwerte

Massgebend ist der höchste 6-Minuten-Mittelwert.

Frequenz	Immissionsgrenzwert für den Effektivwert der elektrischen Feldstärke (in Volt pro Meter)
400 MHz	28 V/m
800 MHz	39 V/m
900 MHz	42 V/m
1800 MHz	58 V/m
2100 MHz	61 V/m
2600 MHz	61 V/m